

1) Der Grünordnungsplan bildet neben dem Text ein Teil der Grundlagenskarte und der Festsetzungskarte. Eine Reproduktion ist im Anhang.

2) Die maßstabsgerechte Darstellung des Grünordnungsplans und die dem jeweiligen Bestimmungszweck dienende Schematisierung der Festsetzungen sind in der Anlage dargestellt.

3) Der Grünordnungsplan Neugraben-Fischbek 58 ist ein Teil des Grünordnungsplans der Freien und Hansestadt Hamburg. Er ist im Anhang des Grünordnungsplans dargestellt.

4) Die Ausweisung des Grünordnungsplans erfolgt nach dem in der Anlage dargestellten Verfahren.

5) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

6) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

7) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

8) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

9) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

10) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

11) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

12) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

13) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

14) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

15) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

16) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

17) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

18) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

19) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

20) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

21) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

22) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

23) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

24) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

25) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

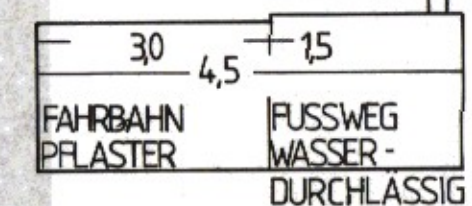
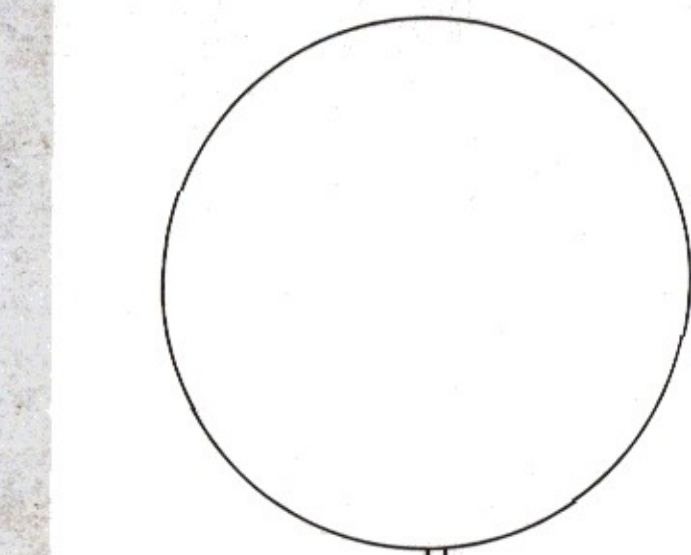
26) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

27) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

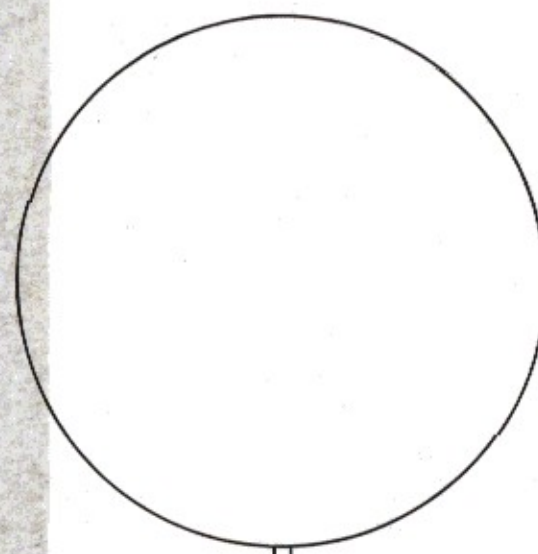
28) Die im Grünordnungsplan festgesetzte Fläche ist Bestandteil des öffentlichen Grünraums und ist entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

HINWEIS AUF VORGEGEHENE ERSCHLISSUNGSDURCHFÜHRUNG M 1:100

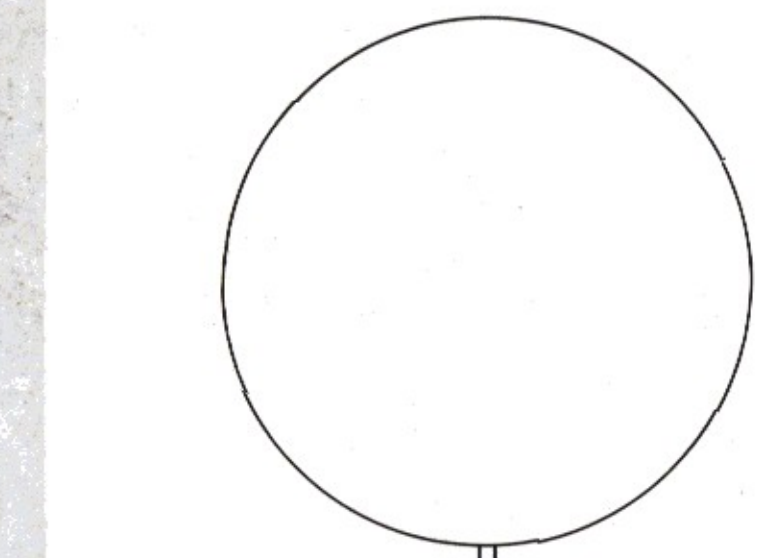
S1 DRITTE MEILE



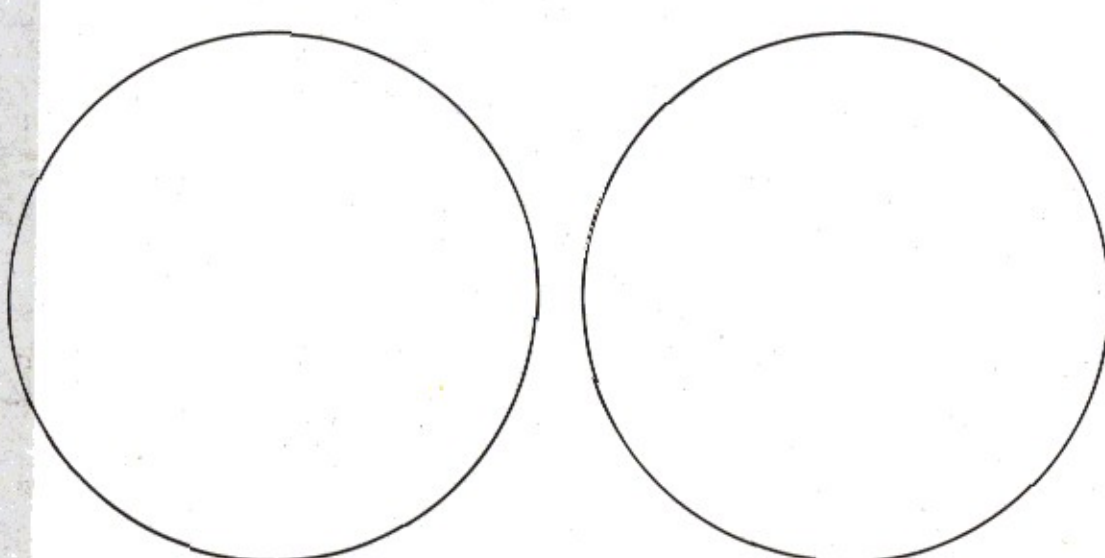
S2 BI DE DÖRPSMEED



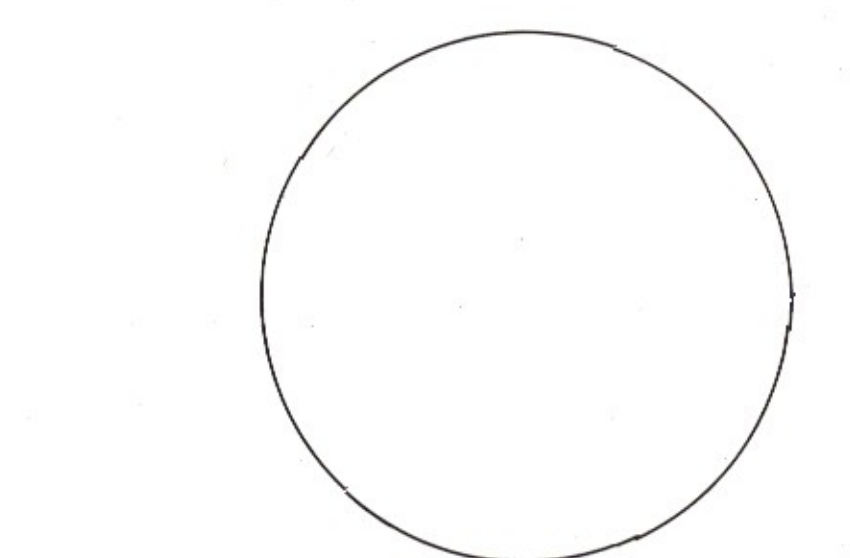
S3 FISCHBEKER WEG



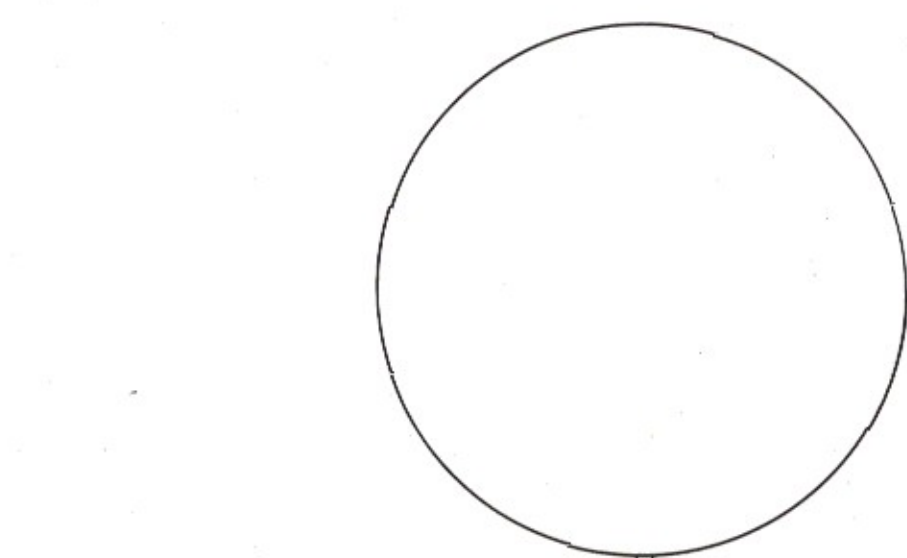
S4 FISCHBEKER MOOR



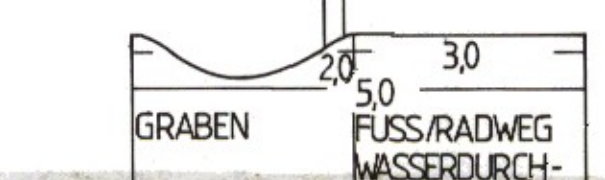
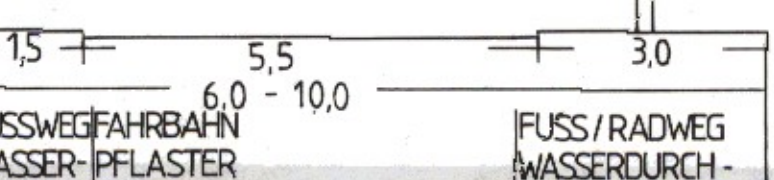
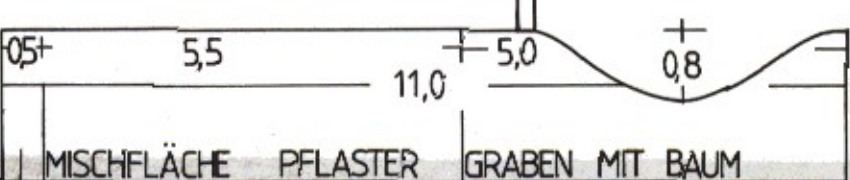
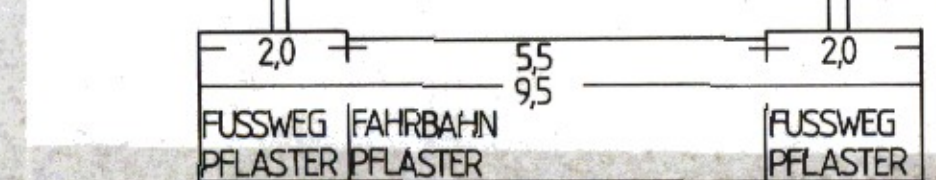
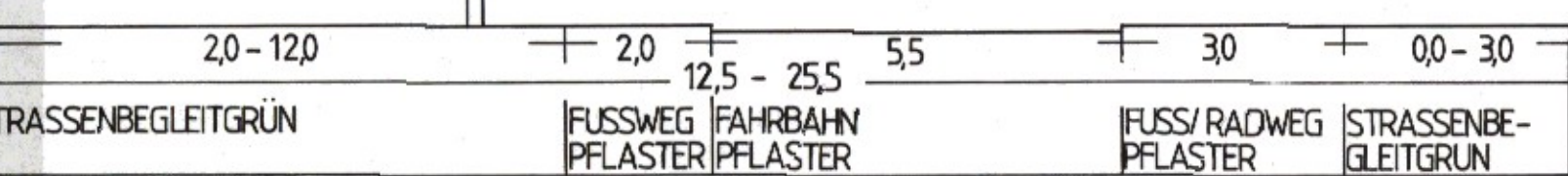
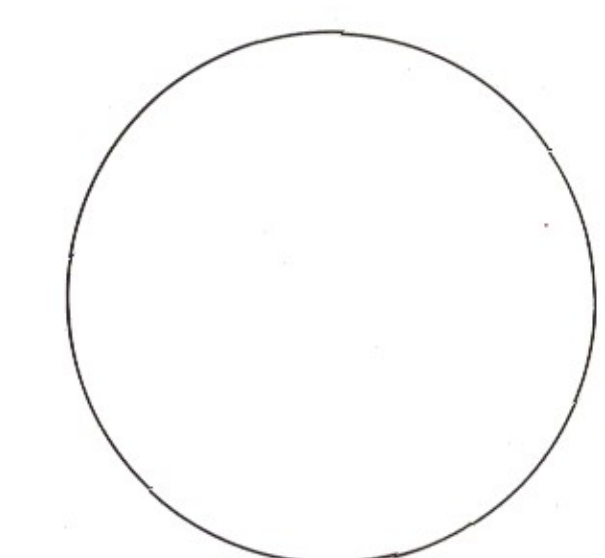
S5 WOHNSTRASSE



S6 ERSCHLISSUNGSSTRASSE



S7 FUSS/RADWEG



MISCHFLÄCHE PFLASTER STRASSEN MIT BAUM WASSERDURCHLÄSSIG

FUSSWEG FAHRBAHN PFLASTER DURCHLÄSSIG

FUSS/RADWEG WASSERDURCHLÄSSIG

GRABEN

GRABEN

GRABEN

Grünordnungsplan Neugraben - Fischbek 58 I. Festsetzungen

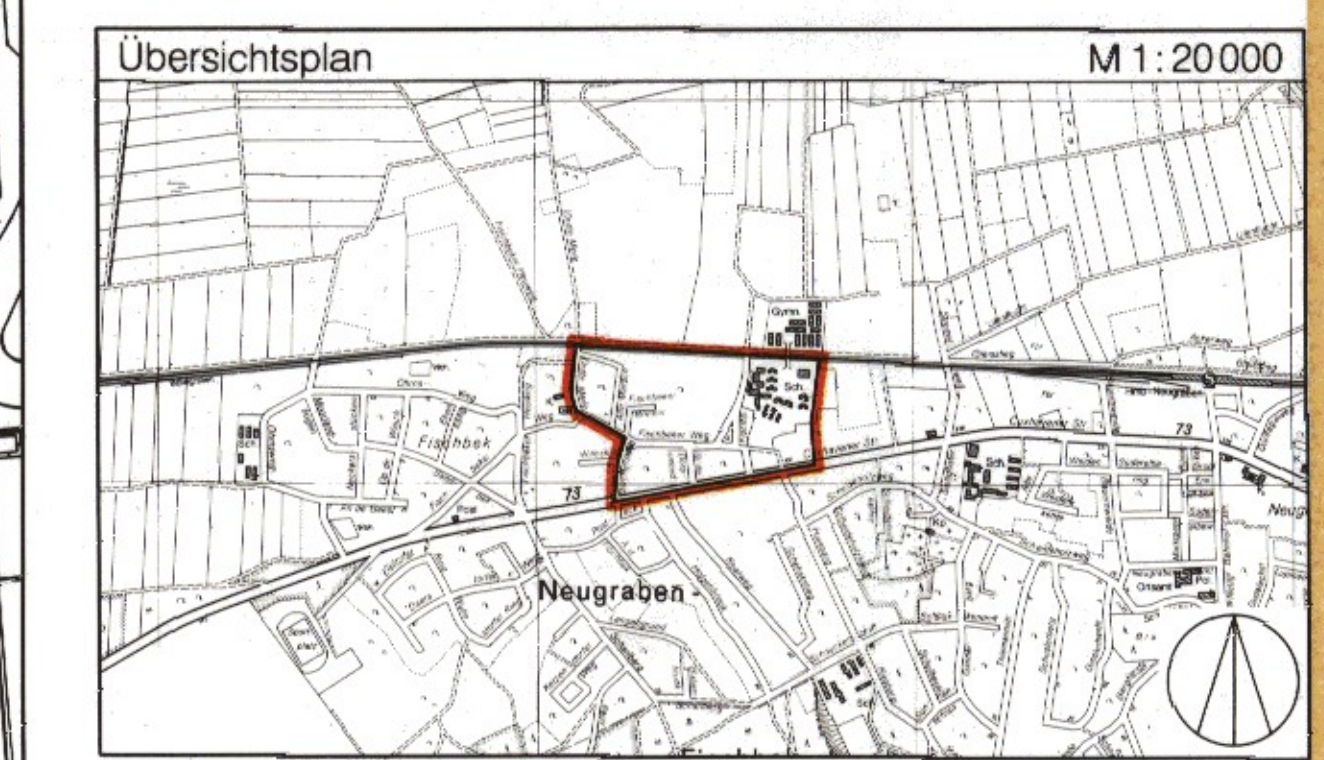
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grünordnungsplans
- Naturmah zu begründende Fläche
- Erhaltungsgebot für Bäume mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Erhaltungsgebot für Sträucher mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Anpflanzungsgebot mit Ersatzpflanzverpflichtung für großkronige Bäume
- Anpflanzungsgebot mit Ersatzpflanzverpflichtung für klein-kronige Bäume
- Anpflanzungsgebot mit Ersatzpflanzverpflichtung für Sträucher
- Berankungsgebot mit Ersatzpflanzverpflichtung für Schutzwall
- Anpflanzungsgebot mit Ersatzpflanzverpflichtung für Schutzwall

II. Sonstige Darstellungen u. Kennzeichnungen

- Gärtnersch anzulegende Fläche
- Bauflächen mit Begrünung
- Vorgesehenes Versickerungsgebiet
- Flurstücksgrenze in Straßen und Abgrenzung der vorgesehenen Erschließungsbereiche
- Abgrenzung der vorgesehenen Erschließungsbereiche
- Vorhandene Gebäude
- Sonstiger Baumbestand

III. Nachrichtliche Übernahmen

- Gewerbegebiet
- Baugrenze
- Spielplatz
- Parkanlage
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Oberirdische Bahnanlage
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- zB II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise
- 2W Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- Schutzwall
- Umgrenzung der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes
- Flächen für die Beseitigung von Abwasser



Freie und Hansestadt Hamburg
Grünordnungsplan
Neugraben - Fischbek 58
Festsetzungskarte
Maßstab 1:1000
Bezirk Harburg Ortsteil 718

Gesetz
über den Grünordnungsplan Neugraben-Fischbek 58

Vom 23. September 1986

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Neugraben-Fischbek 58 für den Geltungsbereich Borchersweg — Fischbeker Weg — Dritte Meile — Bundesbahnanlage — Ostgrenze des Flurstücks 6009, über das Flurstück 6009, Ostgrenzen der Flurstücke 6009 und 6012, über das Flurstück 6013, Ostgrenze des Flurstücks 6014 der Gemarkung Fischbek — Cuxhavener Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Der Grünordnungsplan besteht neben dem Text aus der Grundlagenkarte und der Festsetzungskarte. Eine Begründung ist ihm beigegeben.

(3) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(4) Je ein Abdruck des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung können bei der Umweltbehörde und beim Bezirksamt Harburg während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplanes gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche zur Beseitigung von Abwasser ist als belebte Bodenfläche anzulegen und standortgerecht mit heimischen Pflanzen zu begrünen.
2. Private Grundstückszufahrten sind wasserdurchlässig herzurichten.
3. Die Bepflanzung des im Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 58 festgesetzten Schutzwalls ist mit heimischen und standortgerechten Immissionsschutzpflanzen, die Bepflanzung der im Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 58 festgesetzten Schutzwand ist beidseitig mit standortgerechten Rankern so durchzuführen, daß auf Dauer eine dichte Begrünung gewährleistet ist. Die Bepflanzung des

Schutzwalls und der Schutzwand ist ihrer Art entsprechend zu pflegen und gegebenenfalls zu ersetzen.

4. Für folgende Flächen werden im einzelnen Bepflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern festgelegt; sie sind ihrer Art entsprechend zu pflegen und gegebenenfalls zu ersetzen:
 - a) auf der im Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 58 festgesetzten Fläche beiderseits der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und den Wohngebieten,
 - b) auf der im Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 58 festgesetzten Fläche des reinen Wohngebiets südlich der Schulfläche,
 - c) auf privaten Stellplatzsammelanlagen für je drei Stellplätze ein großkroniger Baum mit mindestens 15 m² offener Vegetationsfläche,
 - d) auf Reihenhausgrundstücken je Grundstück ein kleinkroniger Baum, auf Einzel- und Doppelhausgrundstücken je Grundstück ein großkroniger Baum mit einer jeweils ausreichend großen, offenen Vegetationsfläche, soweit nicht in der Festsetzungskarte festgesetzt.
5. Im Plangebiet werden weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben:
 - a) Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.
 - b) Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln jeglicher Art ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.
 - c) Für die Reinigung der privaten Flächen von Schnee und Eis dürfen Tausalze und sonstige Mittel, die sich auf Pflanzen, Boden oder Gewässer schädlich auswirken können, nicht verwendet werden.
 - d) Knickartige Gehölzpflanzungen sind turnusmäßig auf den Stock zu setzen (knicken), so daß sie sich unter Erhaltung der Einzelbäume (sogenannte Überhälter) im Zeitraum von maximal 15 Jahren erneuern.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. September 1986.

Der Senat